

Zu Regressansprüchen einer BG nach §§ 110, 111 SGB VII bei schweren Handverletzungen eines an einer ungesicherten Exzenterpresse tätigen, mit Stanzarbeiten befassten Leiharbeitnehmers.

§§ 110 Abs. 1, 111 SGB VII

Urteil des LG Berlin vom 05.03.2013 – 4 O 17/11 –

Das **Landgericht Berlin** hat mit **Urteil vom 05.03.2013 – 4 O 17/11 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche der Klägerin aus übergegangenem Recht aufgrund eines Arbeitsunfalls, den der bei der Klägerin versicherte Zeuge Li während seiner Tätigkeit im Betrieb der Beklagten zu 4) erlitt, deren Geschäftsführer die Beklagten zu 2) und 3) waren und für deren Stanzerei der Beklagte zu 1) als Technischer Leiter zuständig war.

Am 17.09.2007 geriet der Zeuge Li während er im Betrieb der Beklagten zu 4) an einer Exzenterpresse Teile aus einer Kunststoffplatte ausstanzte, mit den Händen in den Pressbereich; zugleich wurde der Pressenhub ausgelöst. Aufgrund des Pressdrucks von 125 Tonnen erlitt der Zeuge schwerste Handverletzungen, die dazu führten, dass seine rechte Hand oberhalb des Handgelenks und seine linke Hand in Höhe der Mittelhand bei Erhaltung des Daumens amputiert werden musste. Der Zeuge Li war zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Beklagten zu 4), sondern bei der H. M. , GmbH & Co. KG angestellt, wurde jedoch entsprechend § 2 Buchstabe b seines Arbeitsvertrags (Anlage K 2) als Leiharbeitnehmer bei der Beklagten zu 4) eingesetzt und war am Unfalltag erstmals an der betreffenden Exzenterpresse tätig. Zuvor war er von dem Beklagten zu 1) etwa 10 bis 15 Minuten mündlich in den Gebrauch der Presse eingewiesen worden. Dabei war die Presse so eingerichtet, dass der Pressenhub durch einen Fußschalter ausgelöst wurde, der mit einem Kabel mit der Presse verbunden und nicht am Boden fixiert war, so dass er frei versetzt werden konnte. Technische Vorrichtungen, die es unmöglich gemacht hätten, mit den Händen oder sonstigen Körperteilen in den Gefahrenbereich zu geraten, waren nicht vorhanden, so dass es ohne weiteres möglich war, etwa die Hände in den Pressbereich - den etwa 30 cm hohen Bereich zwischen der Presse und der darunterliegenden Kunststoffplatte - zu legen und zugleich den Pressenhub auszulösen. An der Maschine, die im Jahr 1956 hergestellt von der Beklagten zu 4) im Jahre 2000 erworben worden war, befand sich ein deutlich sichtbares rotes Metallschild mit der Aufschrift „Zugelassen für sichere Werkzeuge und feste Verdeckungen“.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Betrieb der Exzenterpresse wie geschehen habe in erheblichem Maße gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) verstoßen. Die Beklagten zu 1) bis 3) hätten daher den Unfall in grob fahrlässiger Weise verursacht, da sie den Betrieb der Presse ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, deren Notwendigkeit sich ihnen ohne weiteres hätte aufdrängen müssen, zugelassen - bzw. im Falle des Beklagten zu 1) sogar angeordnet - hätten. Das Verschulden der Beklagten zu 1) bis 3) sei der Beklagten zu 4) zuzurechnen. Die Klägerin behauptet, aufgrund des Unfalls für den Zeugen L die aus den Anlagen und Anlagenkonvoluten K 16 bis K 18a ersichtlichen Aufwendungen in Höhe der Klageforderung gehabt zu haben. Sie meint, die Beklagten seien ihr deshalb gemäß § 110 SGB VII zum Ersatz dieser und sämtlicher zukünftiger Aufwendungen verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

wie tenoriert.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, ein Verstoß gegen die UVV liege nicht vor, denn es sei ausreichend gewesen, dass der Beklagte zu 1) - wie sie behaupten - den Zeugen L angewiesen habe, die verwendete Kunststoffplatte stets an dem von der Presse abgewandten Ende festzuhalten und aus jeder Platte nur drei Stücke auszustanzten; hierdurch sei gewährleistet gewesen, dass der Zeuge mit den Händen nicht in den Gefahrenbereich gelangen konnte. Selbst wenn gegen die UVV verstoßen worden sein sollte, sei dies jedenfalls nicht fahrlässig geschehen, und zudem sei ein eventueller Verstoß jedenfalls nicht kausal für den Unfall gewesen, der vielmehr darauf beruhe, dass der Zeuge L sich nicht an die ihm erteilten Anweisungen gehalten habe. Der Beklagte zu 1) bestreitet ferner, dass ihm die einschlägigen UVV bekannt gewesen seien; die Beklagten zu 2) und 3) behaupten, die Presse sei für den betreffenden Arbeitsauftrag ohne ihr Wissen statt der eigentlich vorgesehenen Presse eingesetzt worden. Zudem meinen die Beklagten, die Klägerin müsse sich ein Mitverschulden des Zeugen L entgegenhalten lassen, der vor dem Unfall Cannabisprodukte oder sonstige Betäubungsmittel konsumiert habe. Die Beklagten berufen sich schließlich auf Verjährung.

Die Klage ist am 22.12.2010 per Fax und am 29.12.2010 im Original unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei Gericht eingegangen und dem Beklagten zu 1) am 15.02.2011 sowie den Beklagten zu 2) bis 4) am 10.02.2011 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen L und R sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und dessen anschließende mündliche Erläuterung.

Für die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I. Die Klage ist zulässig. Das Landgericht ist zuständig. Insbesondere ist der Rechtsweg eröffnet, da Rückgriffsansprüche der Sozialversicherungsträger nach §§ 110 ff. SGB VII, wie früher nach § 640 RVO, der Zuständigkeit der Zivilgerichte, nicht der Sozialgerichte, unterliegen (BGH, Urt. v. 07.11.1967, VI ZR 79/66). Zulässig ist auch der Feststellungsantrag, da sich die zukünftig entstehenden Aufwendungen der Klägerin für den Zeugen L noch nicht hinreichend deutlich berechnen lassen.
- II. Die Klage ist auch begründet. Die Beklagten haften der Klägerin gemäß §§ 110 und 111 SGB VII in Verbindung mit § 280 Absatz 1 und § 823 Absatz 1 BGB für die aufgrund des Unfalls bereits erbrachten und zukünftig zu erbringenden Aufwendungen zugunsten des bei der Klägerin versicherten Zeugen L. Dabei ergibt sich die Haftung der Beklagten zu 1) bis 3) aus § 110 Absatz 1 SGB VII, die Haftung der Beklagten zu 4) aufgrund der Haftung der Beklagten zu 2) und 3) aus § 111 Satz 1 SGB VII.

1. Die Haftung der Beklagten zu 1) bis 3) für die Verletzungen des Zeugen L ist gemäß § 106 Absatz 3 Alternative 3 beschränkt, denn indem der nicht bei der Beklagten zu 4), sondern bei der H M GmbH & Co. KG angestellte Zeuge L in der Stanzerei der Beklagten zu 4) tätig wurde, verrichteten „Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte“ im Sinne der Vorschrift. Eine gemeinsame Betriebsstätte liegt vor, wenn in derselben Örtlichkeit mehrere versicherte Tätigkeiten von Versicherten unterschiedlicher Unternehmen im Sinne eines bewussten Miteinanders im Arbeitsablauf durch ineinandergreifende, verknüpfte, sich ergänzende oder unterstützende Aktivitäten verrichtet werden (BGHZ 145, 331; BGH, r+s 2001, 149; BAG, NZA 2003, 968). Das gilt insbesondere auch dann, wenn ein Leiharbeitnehmer im Unternehmen des Entleihers tätig ist, wobei in diesen Fällen sogar regelmäßig die Haftungsbeschränkung nach §§ 104 und 105 SGB VII eingreift (Ricke, in: Kasseler Kommentar zum 72. ErgL 2012, § 106 SGB VII Rn. 10a). Daran, dass der Zeuge L mit den Angestellten der Beklagten zu 4) auf einer gemeinsamen Betriebsstätte in diesem Sinne tätig war, es sich also nicht um ein bloßes zufälliges Nebeneinander handelte, besteht kein Zweifel.
2. Die Beklagten zu 1) bis 3) haben den Versicherungsfall, nämlich die Verletzungen des Zeugen L grob fahrlässig herbeigeführt. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, schon einfache, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (BGH, NJW-RR 2011, 1055). So verhält es sich auch vorliegend.
 - a) Wie der Sachverständige E an dessen Sachkunde und Unparteilichkeit kein Zweifel besteht, in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten sowie im Rahmen von dessen mündlicher Erläuterung überzeugend erläutert hat, verstieß der Betrieb der Exzenterpresse ohne jegliche technische Sicherheitsvorkehrung in erheblichem Maße gegen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Diese schreiben Sicherheitsmaßnahmen vor, die auf technischem Wege verhindern, dass die Bedienperson mit einem Körperteil in den Gefahrenbereich der Presse gelangen kann. In Betracht kommt insbesondere die Verwendung eines sicheren Werkzeugs oder einer festen Verdeckung. Dabei kann ein Werkzeug etwa dadurch sicher werden, dass in das Werkzeug Gitterbleche integriert werden, die ein Hineingreifen in die Gefahrenstellen verhindern. Eine feste Verdeckung wiederum wird nicht am Werkzeug, sondern - etwa in Form einer Verkleidung - an der Maschine angebracht und stellt auf diese Weise sicher, dass keine Körperteile in den Gefahrenbereich gelangen können. Statt sicherer Werkzeuge oder fester Verdeckungen können auch andere technische Vorrichtungen eingesetzt werden, die sämtliche Körperteile der Bedienperson an einen Ort außerhalb des Gefahrenbereichs zwingen. In Betracht

kommt etwa eine Zweihandschaltung, die bewirkt, dass der Pressenhub nur ausgelöst wird, wenn sich beide Hände der Bedienperson an der Schaltung und damit außerhalb des Gefahrenbereichs befinden. Auch die Bedienung durch einen Fußschalter ist grundsätzlich zulässig, setzt jedoch, wie der Sachverständige mündlich erläutert hat, voraus, dass der Fußschalter in einem Abstand zur Gefahrenstelle befestigt ist, der eine Gefährdung der Bedienperson ausschließt. Die Beklagten zu 1) bis 3) setzten an der Presse allerdings keine dieser technischen Sicherheitsvorkehrungen ein. Sie haben lediglich vorgetragen, der Beklagte zu 1) habe den Zeugen L. mündlich eingewiesen und ihm erklärt, er dürfe nicht in den Pressbereich greifen. Selbst wenn diese von der Klägerin bestrittene Einweisung tatsächlich stattgefunden hätte - was nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden konnte, da von den für diese Behauptung benannten beiden Zeugen der Zeuge L. an den gesamten Unfalltag keine Erinnerung mehr hatte und der Zeuge R. bei der behaupteten Einweisung nicht anwesend war - wäre sie jedenfalls nicht ausreichend gewesen. Wie der Sachverständige einleuchtend erklärt hat, dienen die einschlägigen Vorschriften dazu, einen Schutz der Bedienperson durch technische Einrichtungen gerade auch für den Fall sicher zu stellen, dass die Bedienperson aus Unaufmerksamkeit Sicherheitsanweisungen nicht befolgt. Schon begrifflich vermag eine mündliche Einweisung daher keine fehlenden technischen Sicherheitsmaßnahmen zu ersetzen. Angesichts der Bedeutung der nicht beachteten Vorschriften zum Arbeitsschutz, die dazu dienen, schwerste und gegebenenfalls sogar tödliche Verletzungen zu verhindern, ist auch von einem besonders schweren objektiven Sorgfaltsverstoß auszugehen.

- b) Die Beklagten zu 1) bis 3) haben auch subjektiv grob fahrlässig gehandelt. Besteht - wie hier - die Pflichtverletzung des Schädigers in einem Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift, so gilt, daß nicht jeder Verstoß schon für sich als eine schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht anzusehen ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob es sich um eine UVV handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befaßt und somit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen oder von den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherungsanweisungen eindeutig waren. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht haben, daß der Schluß auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist (BGH, Urt. v. 30.01.2001, VI ZR 49/00; Urt. v. 18. Oktober 1988, VI ZR 15/88). So verhält es sich auch vorliegend. Die verletzten UVV schreiben elementare Sicherheitsvorkehrungen vor, die die Betriebspersonen vor schwersten, potentiell tödlichen Verletzungen - denkbar ist etwa ein Verbluten bei Abtrennung eines Körperteils durch die Presse - schützen sollen. Dass es zu

schwersten Verletzungen führen kann, wenn die Bedienperson mit einem Körperteil in den Pressbereich einer Presse gelangt, die mit einem Druck von 125 Tonnen arbeitet, steht jedermann klar vor Augen. Ein Verstoß gegen die entsprechenden Schutzvorschriften hat deshalb ein solches Gewicht, dass er schon für sich den Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden nahelegt. Dies gilt erst recht, wenn die Sicherungspflichtigen - wie hier die Beklagten zu 1) bis 3) - jegliche Schutzvorkehrungen versäumt haben, so dass jegliche Unachtsamkeit zu einer schweren oder tödlichen Verletzung führen konnte. In vergleichbaren Fällen hat der Bundesgerichtshof bereits allgemein in dem Versäumnis des Schädigers eine besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung erblickt (vgl. BGH, a.a.O.). Vorliegend kommt hinzu, dass an der Presse ein deutlich erkennbares Hinweisschild angebracht war, aus dem sich ergab, dass die Presse nur für sichere Werkzeuge oder feste Verdeckungen zugelassen war. Diesen Hinweis hätten die Beklagten zu 1) bis 3) zusätzlich zum Anlass nehmen müssen, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sicherzustellen. Ohne Belang ist es dabei, dass der Beklagte zu 1) geltend macht, ihm seien die einschlägigen UVV nicht bekannt gewesen. Dass die Arbeit an einer derartigen Presse ohne jegliche Sicherheitsvorkehrungen mit erheblichen Gefahren verbunden ist, muss jedermann klar vor Augen stehen, um so mehr dem Beklagten zu 1), der nicht nur seit geraumer Zeit Technischer Leiter der Stanzerei war, sondern sich sogar selbst bereits zu einem früheren Zeitpunkt einmal an einer Presse verletzt hatte. Auch die Haftung der Beklagten zu 2) und 3), die die Presse erworben und einsetzen ließen, steht außer Zweifel. Als Geschäftsführer eines Unternehmens, das seit Jahren mit derartigen Maschinen arbeitete, können sie nicht geltend machen, sie seien davon ausgegangen, eine Exzenterpresse dürfe ohne jede technische Sicherheitsmaßnahme betrieben werden. Der Beklagte zu 3) hat in der mündlichen Verhandlung sogar bekundet, in dem Betrieb der Beklagten zu 4) gebe es überhaupt keine sicheren Werkzeuge. Sollten die Beklagten zu 2) und 3) - was mehr als zweifelhaft erscheint - tatsächlich angenommen haben, es wären keine Sicherheitsmaßnahmen technischer Art erforderlich, so wäre dies nicht nur aufgrund des an der Presse angebrachten Hinweisschildes lediglich damit zu erklären, dass sie vor der Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen bewusst die Augen verschlossen. Dies würde sie von dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit indes nicht entlasten. Nichts anderes gilt im Übrigen, soweit die Beklagten zu 2) und 3) geltend machen, der Beklagte zu 1) habe den Zeugen L nicht an der Unfallpresse, sondern an einer anderen Presse einsetzen sollen, so dass der Unfall nur dadurch verursacht worden sei, dass der Beklagte zu 1) gegen ihre Anweisungen verstoßen habe. Gegen ihre Sorgfaltspflicht gröblich verstoßen haben die Beklagten zu 2) und

3) nämlich dadurch, dass sie den Einsatz der völlig ungesicherten Presse in der Stanzerei überhaupt zuließen. Sie mussten deshalb damit rechnen, dass die Presse auch eingesetzt werden würde. Auf ein Fehlverhalten des Beklagten zu 1) könnten die Beklagten zu 2) und 3) sich allenfalls dann berufen, wenn die Presse aus technischen Gründen für die tatsächlich daran verrichteten Stanzarbeiten nicht geeignet gewesen wäre, der Beklagte zu 1) den Zeugen L dennoch daran hätte arbeiten lassen und der Unfall dann gerade deshalb geschehen wäre, weil die Presse unsachgemäß verwendet wurde. So verhält es sich indes nicht.

3. Der Anspruch der Klägerin ist nicht aufgrund eines Mitverschuldens des Zeugen L gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 SGB VII i.V.m. § 254 BGB zu kürzen. Für ein Mitverschulden ist nichts ersichtlich. Die Darlegungs- und Beweislast für ein Mitverschulden des Geschädigten trägt der Schädiger (vgl. BGH, NJW 2007, 1063).

a) Soweit ein Mitverschulden des Zeugen L möglicherweise deshalb in Betracht kommt, weil dieser beim Betrieb der Presse die nötige Vorsicht außer Acht gelassen hat und deshalb mit den Händen in den Pressbereich geriet, haben die Beklagten ein Mitverschulden des Zeugen bereits nicht dargelegt, sondern sich darauf beschränkt, die Darstellung des Unfallhergangs durch die Klägerin zu bestreiten. Da mithin offen ist, wie es zu dem Unfall kam - ob der Zeuge etwa, wie von der Klägerin vorgetragen, in den Gefahrenbereich griff, um das Werkstück auszurichten, oder ob er beispielsweise, aus welchem Grund auch immer, stolperte und sich mit den Händen auf der Presse abstützte -, muss der Unfallhergang im einzelnen offen bleiben. Auch ein Anscheinsbeweis zu Lasten des Zeugen und damit indirekt der Klägerin kommt nicht in Betracht. Ein Anscheinsbeweis setzt nämlich stets voraus, dass ein Erfahrungssatz für einen typischen Geschehensablauf entweder unstreitig oder bewiesen ist (BGH, NJW 1982, 2448). Ein Erfahrungssatz des Inhalts, dass es - unabhängig von dem genauen Geschehensablauf - stets auf Fahrlässigkeit beruht, wenn ein Arbeitnehmer mit den Händen in den Gefahrenbereich einer Presse gerät, ist von den Beklagten indes schon nicht vorgetragen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass vorliegend sogar umgekehrt ein Erfahrungssatz und damit ein Anscheinsbeweis dafür spricht, dass der Unfall auf dem Verschulden der Beklagten zu 1) bis 3) beruht. Denn bei der Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften ist ein typischer Geschehensablauf schon dann zu bejahen, wenn im Zusammenhang mit dem Verstoß gerade derjenige Schaden eingetreten ist, der durch die Unfallverhütungsvorschrift verhindert werden sollte (BGH, VersR 1983, 440; 84, 775). So verhält es sich auch vorliegend.

b) Ein Mitverschulden kommt auch nicht aufgrund eines Betäubungsmittelmissbrauchs des Zeugen L vor dem Unfall in Betracht, denn ein solcher Missbrauch ist nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen. Der Zeuge L hat kategorisch bestritten, in den Jahren vor dem Unfall, geschweige denn am Unfalltag, Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Das Gericht verkennt nicht, dass der Zeuge - nicht nur aufgrund einer möglichen Strafbarkeit nach dem BtMG, sondern auch, um sich nicht vermeintlichen oder wirklichen Regressforderungen der Klägerin oder der Beklagten auszusetzen - kein Interesse daran gehabt haben dürfte, einen etwaigen Drogenkonsum einzuräumen. Diese Annahme genügt indes nicht, um dem Zeugen seine Glaubwürdigkeit, an der das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks keine durchgreifenden Zweifel hat, nicht nur abzusprechen, sondern darüber hinaus das Gegenteil seiner Aussage für wahr zu halten. Hierfür genügt es auch nicht, dass der Zeuge dem eintreffenden Notarzt erklärte, er habe „Drogen“ oder Cannabisprodukte konsumiert. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Zeuge sich zu diesem Zeitpunkt in einer massiven Schocksituation befand, die ja auch dazu führte, dass er sich an den Unfalltag zur Gänze nicht mehr zu erinnern vermag. Seine Aussage gegenüber dem Notarzt kann ohne weiteres dieser Ausnahmesituation geschuldet sein, wobei dahin stehen kann, ob der Zeuge sich möglicherweise eines länger zurückliegenden Drogenkonsums erinnerte und in seiner Verwirrung auf diesen Bezug nahm. Aufzuklären war diese Frage im vorliegenden Verfahren nicht. Unter Berücksichtigung aller dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, insbesondere auch der gerichtlichen Aussage des Zeugen, ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass ein Betäubungsmittelmissbrauch durch den Zeugen L vor dem Unfall tatsächlich stattfand. Es kommt hinzu, dass selbst dann, wenn von einem derartigen Drogenkonsum auszugehen wäre, nicht feststünde, dass dieser für den Unfall auch nur mitursächlich war. Auch insoweit besteht nämlich kein entsprechender Erfahrungssatz, der einen Anscheinsbeweis zuließe. Insbesondere kommt vorliegend keine Parallele zu dem vom Bundesgerichtshof (VersR 1964, 846) angenommenen Erfahrungssatz in Betracht, wonach von einem Kausalzusammenhang zwischen der Alkoholisierung eines Autofahrers und einem Unfall auszugehen ist, wenn der Unfall auf einer Situation beruht, die ein Nüchterer gemeistert hätte. Denn da der genaue Unfallhergang, insbesondere das genaue Fehlverhalten des Zeugen L nicht feststeht (s.o.), kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass der Unfall, hätte der Zeuge L nicht unter dem Einfluss von Betäubungsmittel gestanden, nicht geschehen wäre.

4. Der Anspruch der Beklagten ist nicht verjährt, da die Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 1 BGB i.V.m. § 167 ZPO jedenfalls durch Einreichung der Klage am 22.12.2010 und deren demnächstige Zustellung gehemmt wurde, bevor die dreijährige Verjährungsfrist gemäß §§ 195 und 199 Absatz 1 mit Ende des Jahres 2010 ablaufen konnte.
 5. Der Umfang des Schadensersatzanspruchs ergibt sich aus § 249 BGB. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner gemäß § 830 Absatz 1 BGB der Klägerin sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die die Klägerin aufgrund der Verletzung des bei ihr versicherten Zeugen hatte. Diese Aufwendungen hat die Klägerin durch Vorlage der Anlagen K 16 bis K 18a schlüssig vorgetragen. Aus den Anlagen ergibt sich auch ohne weiteres, dass die Aufwendungen auf den Handverletzungen des Zeugen L₁ beruhen. Substantiierte Einwendungen hiergegen haben die Beklagten nicht erhoben. Das pauschale Bestreiten der Richtigkeit der Aufstellungen und Belege ist nicht ausreichend.
 6. Die Klägerin kann von der Beklagten neben den bereits erbrachten und zukünftigen Aufwendungen ferner Prozesszinsen gemäß §§ 288, 291 BGB verlangen.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 Satz 1 und § 100 Absatz 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.
- IV. Der Streitwert beruht auf § 3 ZPO. Dabei hat das Gericht den Feststellungsantrag mit 120.000,00 EUR bewertet; gegen die Schätzung der Klägerin bestehen insoweit keine Bedenken.